



VOLKSANWALTSCHAFT

Herrn
Bundesminister Dr. Reinhold Mitterlehner
BM für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Thomas Sperlich

Geschäftszahl:
VA-6100/0004-V/1/2011

Datum:
31. Mai 2011

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
Zu GZ BMWFJ-421100/0025-II/2/2011

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum gegenständlichen Entwurf Stellung wie folgt:

Zahlreiche von Berufs wegen von NÖ nach Wien pendelnde Eltern haben sich bei der Volksanwaltschaft beschwert, weil die Absolvierung des verpflichtenden letzten Kindergartenjahres im gesetzlich vorgesehenen zeitlichen Umfang dann nicht kostenfrei möglich sei, wenn Eltern mit Hauptwohnsitz in NÖ ihre Kinder in Wien in den Kindergarten geben. Die Gründe für den Wunsch nach einem Kindergartenbesuch in Wien sind vielfältig und reichen von pädagogischen Motiven (bereits laufender Kindergartenbesuch in Wien, höhere Vielfalt an Bildungs- bzw Betreuungsangeboten in Wien) bis zu organisatorischen Notwendigkeiten (günstigere Erreichbarkeit vom Arbeitsplatz aus, bessere Kompatibilität der Öffnungszeiten der Kindergärten in Wien mit elterlicher Berufstätigkeit, insbesondere bei AlleinerzieherInnen).

Die Volksanwaltschaft hat im aufgrund dieser Beschwerden durchgeführten Prüfungsverfahren, um sich einen Überblick über die Handhabung der gegenständlichen Problematik zu verschaffen, alle Landeshauptleute Österreichs um Stellungnahme ersucht, wie mit „grenzüberschreitendem

Kindergartenbesuch“ im „Pflichtjahr“ umgegangen wird. So haben sich im Rahmen der umfassenden Prüfung durch die Volksanwaltschaft, grob gesprochen, zwei Systeme herauskristallisiert:

In den meisten Bundesländern gibt das Land gleichsam eine „Objektförderung“, dh die Kindergartenbetreiber und -betreiberinnen im eigenen Bundesland (meistens Gemeinden) erhalten einen bestimmten Beitrag pro Kindergartenplatz, egal aus welchem Bundesland das Kind stammt, das ihn in Anspruch nimmt. Dies hat den Vorteil, dass hinsichtlich der Kostenfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres im eigenen Bundesland nicht zwischen Auswärtigen und Einheimischen unterschieden wird.

In anderen Bundesländern – zB Wien – besteht gleichsam das System der „Subjektförderung“, dh jedes (zB Wiener) Kind bekommt den Kindergartenbeitrag ersetzt, egal in welchem Bundesland es den Kindergarten besucht. Dies hat den Vorteil, dass sich jedes Kind (bzw dessen Eltern) aussuchen kann, in welchem Bundesland es das verpflichtende Kindergartenjahr absolviert.

Manche Bundesländer haben Vereinbarungen untereinander getroffen, um den reibungslosen „grenzüberschreitenden Kindergartenbesuch“ sicherzustellen, wie etwa das Beispiel von Salzburg, OÖ und NÖ zeigt. Wenn ein oö Kind in einen Salzburger Kindergarten geht oder ein Salzburger Kind in einen oö, dann überweist das jeweilige Heimatbundesland an das aufnehmende Bundesland einen bestimmten Betrag pro Kind.

Zwischen NÖ und OÖ ist hingegen eine gegenseitige Kostenaufhebung vereinbart, dh die Kinder aus dem jeweils anderen Bundesland können kostenlos den Kindergarten im Pflichtjahr im Nachbarland besuchen, ohne dass ein Geldfluss zwischen den Bundesländern erfolgt.

Im Beispiel von Wien und NÖ treffen nun zwei Länder mit unterschiedlichen Systemen aufeinander, ohne dass Anstrengungen unternommen worden wären, die Systeme im „grenzüberschreitenden Verkehr“ zu harmonisieren: Wien beruft sich für sein Modell darauf, dass die Bundesmittel für das verpflichtende Kindergartenjahr nach dem Anteil der im jeweiligen Bundesland kinderpflchtigen Kinder verteilt werden, woraus die primäre Verantwortung für die eigenen Kinder folge. Wien komme dieser Verantwortung mit seinem System der „Subjektförderung“ nach.

NÖ wiederum stellt sich auf den Standpunkt, es könne ohnehin jedes Kind unabhängig von seiner Herkunft das verpflichtende Kindergartenjahr kostenlos in NÖ absolvieren, und verlangt dasselbe auch von Wien, insbesondere hinsichtlich der nö Kinder.

Dennoch hat die Volksanwaltschaft schon einen bedeutsamen Fortschritt erreicht: NÖ hat sich bereiterklärt, in begründeten Ausnahmefällen – etwa in einem auch in der ORF-Sendung "Bür-

geranwalt" dargestellten Fall – den kostenlosen Besuch des Pflichtkindergartenjahres in Wien zu ermöglichen. Der besondere Aspekt, der in diesem Fall eine Lösung zugunsten des Beschwerdeführers ermöglichte, war laut von der NÖ Landesregierung der Volksanwaltschaft bekanntgegebenen Informationen ein vom Beschwerdeführer vorgelegtes Gutachten, welches nachwies, dass der Verbleib des Kindes des Beschwerdeführers im schon bisher besuchten Kindergarten in Wien anstatt eines Wechsels nach NÖ aus pädagogischen/psychologischen Gründen adäquat wäre.

Die Volksanwaltschaft geht angesichts dieses Präzedenzfalles davon aus, dass zumindest dann, wenn Kinder bereits längere Zeit einen Wiener Kindergarten besuchten, die realistische Chance bestehen wird, einen pädagogisch/psychologischen Nachweis zu erbringen, wonach der Verbleib in Wien dem Kindeswohl besser entspricht.

Ein Vertreter der NÖ Landesregierung hat gegenüber der Volksanwaltschaft weiters signalisiert, dass nicht nur in solchen Konstellationen, sondern auch bei anderen berücksichtigungswürdigen Interessen eine Förderung der Absolvierung des Pflichtkindergartenjahres für nö Kinder in Wien denkbar sei, etwa wenn alleinerziehende Eltern einen Arbeitsplatz in Wien haben und daher die Organisation des Transportes des Kindes in den Kindergarten bzw die Abholung in NÖ für die Familie nicht zumutbar sei.

So positiv diese Errungenschaften zu werten sind, so muss leider gleichzeitig eingeräumt werden, dass die von der Volksanwaltschaft angestrebte „Automatik“ – jede Familie soll die freie Wahl haben, wo bzw in welchem Bundesland ihre Kinder das Pflichtkindergartenjahr absolvieren – bis dato nicht erreicht werden konnte.

Da die ehemalige Staatssekretärin Christine MAREK die nun gemäß dem gegenständlichen Entwurf anzupassende Vereinbarung mitverhandelt hatte, hat die Volksanwaltschaft ihr im Oktober vergangenen Jahres die von der Volksanwaltschaft gewonnenen Erkenntnisse mitgeteilt und sie ersucht, bei zukünftigen Neuverhandlungen der Vereinbarung die gegenständliche Problematik vor Augen zu haben und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass Regelungen getroffen werden, welche die von der Volksanwaltschaft angesichts der vielfach geäußerten Bedürfnisse betroffener Eltern geforderte Flexibilität bei der Ortswahl ermöglichen.

Die Frau Staatssekretärin hat der Volksanwaltschaft signalisiert, sich für dieses Anliegen einzusetzen. Die Durchsicht des gegenständlichen Entwurfs zeigt indessen keinerlei Regelung, welche das von der Volksanwaltschaft angestrebte Ergebnis ermöglichen würde.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, in die novellierte Fassung der Vereinbarung eine Verpflichtung der Länder zu verankern, den „grenzüberschreitenden“ Kindergartenbesuch im verpflichten-

den letzten Jahr im gesetzlich vorgegebenen Umfang nach Maßgabe der im „Zielland“ vorhandenen Plätze ohne negative Kostenfolgen für die Eltern zu ermöglichen, wie es ja teilweise (siehe ob Beispiele) bereits geschieht.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA

Signaturwert	NR4jb4SledyPzmg9/T0tDlhWJmpkHLbWTmyuGSeGbd8ZCb9Hw8Q9cgWI6tTfLCXbX9Zjs TzVPxjOBhB1DdySohlq0+0DFirWI50/6TGpc6JSiY1o3nTHRpnfVlcabFO5Zuw/APuCC7Z xiTuDHVSHu2Bo6sRkJQPDIBsmmERYiM=	
 VOLKSAWALTSCHAFT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-31T13:08:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	